
Ortsgemeinde Bürdenbach

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Dienstag, 28. März 2023
Ort	Grillhütte Bürdenbach
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:02 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeisterin Roswitha Puderbach als Vorsitzende
2. Erster Beigeordneter Peter-Josef Schmidt
3. Beigeordneter Thomas Buhr
4. Klaus-Dieter Adrian
5. Alfred Girstein
6. Julia Klein
7. Stefan Klein
8. Frank Sattler
9. Martin Weingarten
10. Frank Weißenfels
11. Christoph Wimmer

abwesend

Claudia Drees
Thomas Stopperich

von der Verbandsgemeindeverwaltung

Joachim Schuh, anwesend ab TOP 3 bis einschließlich TOP 5
Lydia Litke

Schriftführer

Lydia Litke

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13
Der Ortsgemeinderat Bürdenbach ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

3. Forstwirtschaftsplan 2023
4. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
5. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde

6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Bürdenbach
7. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028
Aufnahme in die Vorschlagsliste
8. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

TOP 3 Forstwirtschaftsplan 2023

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz für die Bewirtschaftung kommunalen Waldes mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt. Die Vermarktung des anfallenden Holzes erfolgt über die Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald-Rhein-Taunus mbH (WRT GmbH) mit Sitz in Höhr-Grenzhausen, sofern es sich nicht um Brennholz handelt.

Der Forstwirtschaftsplan 2023 weist im Wald der Ortsgemeinde Bürdenbach keine Holzernte aus.

<u>Folgende Einnahmen werden angegeben:</u>	Ertrag
Ertrag aus Holzverkauf	0 €
Fördermittel	0 €
	0 €

<u>Dem stehen folgende Ausgaben gegenüber:</u>	Aufwand
Aufwendungen für Holzproduktion	0 €
Sonstiger Forstbetrieb (Revierdienstleistungen)	5.229 €
Sonstige Beiträge (Versicherungen, Mitgliedschaften)	600 €
	5.829 €

Hiernach ergibt sich bei der Leistung „Kommunale Forstwirtschaft / Gemeindewald“ (555101) für das Jahr 2023 ein Verlust von **5.829 €**.

Beschluss:

Dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2023 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 4 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Region verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien mit Ausnahme bereits bestehender Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto gemäß den Regelungen des § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

TOP 5 Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde

Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Da die Träger der Straßenbaulast in der Regel über keine eigenen Niederschlagswasserkanäle zur Entwässerung ihrer Straßen, Wege und Plätze verfügen, bedienen sie sich dem Entwässerungssystem des Trägers der Abwasserbeseitigung und beteiligen sich entsprechend an den hierfür entstehenden Kosten.

Die einschlägigen Regelungen hierfür finden sich in § 12 Abs. 10 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) wie folgt: „Erfolgt die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll je-

weils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.“

Die hierfür seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre bestehenden Verträge zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen wurden auf Grundlage des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu § 12 Abs. 10 LStrG erstellten Vertragsmusters zuletzt 2008/2009 neu gefasst. Eine im Jahr 2016 erneut geplante Aktualisierung der Verträge wurde mit Blick auf die anstehende Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld verschoben.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld gab es schriftliche Verträge lediglich für 13 von seinerzeit 26 Ortsgemeinden aus den Jahren 1979 und 1980. In den Ortsgemeinden ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze für Leitungen der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden ausschließlich gestützt auf die Regelungen der §§ 12 Abs. 10 und 45 Abs. 3 LStrG.

Die ursprünglich bereits 2016 vorgesehene Anpassung der bisherigen Verträge ist notwendig geworden, da Änderungen des Landeswassergesetzes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Neuregelungen erfordern und auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gemeinsamen Maßnahmen für ersparte Aufwendungen Regelungslücken in den bisherigen Verträgen verdeutlichte.

In den Verträgen ist zudem in Abschnitt I die rechtliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeindewerke geregelt.

Im Rahmen der Fusion ist es nunmehr sinnvoll, einheitliche Verträge zwischen den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld und den Ortsgemeinden abzuschließen. Der Verbandsgemeinderat hat dem neuen Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 13.10.2022 zugestimmt.

Der aktualisierte Vertragsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld abzuschließen; vorbehaltlich der Prüfung des § 7 Abs. 2 und 3 des Vertrages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 6 Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Bürdenbach

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 den § 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert und damit die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags (wkB) beschlossen. Auch die Ortsgemeinde Bürdenbach, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erhebt, wird nun, unter der gesetzlich eingeräumten Übergangsfrist (31.12.2023), umzustellen haben.

Die tatsächliche Umstellung auf den wkB erfolgt durch den vorliegenden Satzungsbeschluss und durch die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Damit wird die vor Einführung der wiederkehrenden Beiträge geltende Einmalbeitragsatzung vom 13.02.2014 aufgehoben und es tritt gleichzeitig die Satzung über den wkB in Kraft.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat die Änderung des KAG zum Anlass genommen, das entsprechende Satzungsmuster zu überarbeiten. Der vorliegende Satzungsentwurf für die Ortsgemeinde Bürdenbach orientiert sich an dem empfohlenen Satzungsmuster.

Veränderungen der neuen Satzungsregelung gegenüber der bisherigen Satzung:

§ 3 Ermittlungsgebiete

Gemäß § 10 a Abs. 1 KAG werden als Grundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand überquert werden können, aufgehoben.

In der Ortsgemeinde Bürdenbach werden 3 einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) festgelegt.

Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Gebiet „Kerngemeinde“

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Gebiet „Wochenendhausgebiet“

Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Gebiet „Grube Louise“

a) Abrechnungseinheit 1 „Kerngemeinde“

Bei dem Gebiet „Kerngemeinde“ handelt es sich um ein zusammenhängendes und kompaktes Gebiet. Trennende Elemente innerhalb dieses Gebietes sind nicht ersichtlich.

Zu der Abrechnungseinheit „Wochenendhausgebiet“ liegt eine Außenbereichsfläche von rund 1.400 m Luftlinie und zur Abrechnungseinheit „Grube Louise“ eine Außenbereichsfläche von rund 240 m Luftlinie.

Bei Außenbereichsflächen von derartigem Ausmaß handelt es sich um deutliche Zäsur, welche die Abrechnungseinheiten voneinander abgrenzen.

b) Abrechnungseinheit 2 „Wochenendhausgebiet“

Bei dem Gebiet „Wochenendhausgebiet“ handelt es sich um ein zusammenhängendes und kompaktes Gebiet. Zäsuren, wie beispielsweise Flüsse, Bahnlinien, größere Straßen und große Außenbereichsflächen sind innerhalb des Gebietes nicht erkennbar und vorhanden, sodass dieses Gebiet nicht weiter aufgeteilt werden kann.

Von den anderen Abrechnungseinheiten ist das „Wochenendhausgebiet“ durch dazwischenliegende Außenbereichsflächen abgrenzbar.

c) Abrechnungseinheit 3 „Grube Louise“

Bei dem Gebiet „Grube Louise“ handelt es sich ebenfalls um ein zusammenhängendes und kompaktes Gebiet. Trennende Elemente innerhalb dieses Gebietes sind nicht ersichtlich. Auch diese Abrechnungseinheit ist durch zwischenliegende Außenbereichsflächen von den anderen Abrechnungseinheiten abgrenzbar.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil muss in der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist (§ 10 a Abs. 3 KAG). Bei der Festlegung des Gemeindeanteils müssen sämtliche, in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung für Anbaustraßen in den Blick genommen werden und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet werden.

Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende beziehungsweise dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. Der Verkehr über die klassi-

fizierten Straßen (Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde steht, muss bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs unberücksichtigt bleiben.

a) Abrechnungseinheit 1 „Kerngemeinde“

In der Abrechnungseinheit „Kerngemeinde“ fließt der Durchgangsverkehr zum großen Teil über die Kreisstraße K 4. Dieser Verkehr bleibt bei der Beurteilung des zu Grunde zu legenden Durchgangsverkehrs unberücksichtigt.

Berücksichtigungsfähiger Durchgangsverkehr findet lediglich auf folgenden Gemeindestraßen statt:

- Schulstraße: Verkehr zum Außenbereichsgrundstück In den Schlängen 1
- Ringstraße: Verkehr zur Grillhütte
- in den Außenbereich führende landwirtschaftlicher Verkehr

Zum Anliegerverkehr zählt der gesamte Verkehr, der von einem beitragspflichtigen Grundstück in der Abrechnungseinheit „Kerngemeinde“ ausgeht oder dorthin führt. Somit zählt zum Anliegerverkehr nicht nur der Verkehr zu den Wohnhäusern in der „Kerngemeinde“, sondern auch der Verkehr zu allen Einrichtungen, die in der „Kerngemeinde“ vorhanden sind.

In der Abrechnungseinheit 1 überwiegt der Anliegerverkehr. Durchgangsverkehr ist kaum vorhanden.

Dem Gemeinderat steht ein Beurteilungsspielraum von +/- 5% zu, der einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist. Unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums wird der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Kerngemeinde“ auf **25%** (geringer Durchgangs- aber ganz überwiegender Anliegerverkehr) festgelegt.

a) Abrechnungseinheit 2 „Wochenendhausgebiet“

In der Abrechnungseinheit „Wochenendhausgebiet“ fließt der Durchgangsverkehr über die Bundesstraße B 256, Landesstraße L 269 und Kreisstraße K 1. Dieser Verkehr bleibt bei der Beurteilung des zu Grunde zu legenden Durchgangsverkehrs unberücksichtigt. Das Wochenendhausgebiet ist ein in sich geschlossenes Gebiet. Eine Durchfahrt in eine andere Einheit oder in den Außenbereich ist über die Gemeindestraßen in der Abrechnungseinheit 2 nicht möglich. Durchgangsverkehr ist hier somit nicht vorhanden. Der gesamte dort fließende Verkehr ist dem Anliegerverkehr zuzuordnen.

Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums der Gemeinde von +/-5% wird der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Wochenendhausgebiet“ auf **20%** (reiner Anliegerverkehr und kein Durchgangsverkehr) festgelegt.

c) Abrechnungseinheit 3 „Grube Louise“

In der Abrechnungseinheit „Grube Louise“ fließt der Durchgangsverkehr über die Kreisstraße K 4. Dieser Verkehr bleibt bei der Beurteilung des zu Grunde zu legenden Durchgangsverkehrs unberücksichtigt. Durchgangsverkehr findet lediglich auf der Gemeindestraße „Bergstraße“ statt und wird von den Anwohnern der „Lammrichskaul“ verursacht.

Anliegerverkehr wird von dem zu den Wohnhäusern fließenden Verkehr verursacht.

Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums wird der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Grube Louise“ auf **25%** (geringer Durchgangs- aber ganz überwiegender Anliegerverkehr) festgelegt.

§ 6 (Beitragsmaßstab)

Der Zuschlag je Vollgeschoss wird von 25 % auf 10 % verändert.

Auf Grund der bisherigen Satzung wurden Grundstücke im unbepflanzten Bereich mit einer Tiefe von bis zu 40 m berücksichtigt (sog. Tiefenbegrenzungslinie). Im Zuge der Fusion der Verbandsgemeinden Alten-

kirchen und Flammersfeld werden nun alle Beitragssatzungen für die Berechnung der Beiträge für Wasser und Abwasser einheitlich auf eine Tiefenbegrenzungslinie von 35 m umgestellt. Auch die Ausbau- und Erschließungsbeitragssatzungen der Ortsgemeinden sollen Schritt für Schritt auf die Tiefenbegrenzungslinie von 35 m umgestellt werden. Die neue Ausbaubeitragssatzung soll von dieser Regelung ebenfalls nicht abweichen. Die Tiefenbegrenzungslinie wird auf 35 m festgelegt.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

Der wiederkehrende Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Übergangs- und Verschonungsregelungen

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge gezahlt wurden, treffen. Betroffene Grundstücke sind für einen bestimmten Zeitraum von der Zahlung des wiederkehrenden Beitrags befreit. Die maximale Verschonungsfrist beträgt 20 Jahre ab der Entstehung des Beitragsanspruches (§ 10 a Abs. 6 Satz 3 KAG). Bei der Bestimmung des Zeitraums der Verschonungsfrist sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden (§ 10 a Abs. 6 Satz 4 KAG).

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes schlägt folgende Verschonungsfristen vor, die in die Satzung der Ortsgemeinde Bürdenbach übernommen wurden:

a) Erstmalige Herstellung (Erschließung)

Verschonungszeitraum 20 Jahre

b) Ausbaumaßnahmen

komplette Herstellung der Verkehrsanlage	20 Jahre
Herstellung der Fahrbahn	15 Jahre
Herstellung des Gehweges,	10 Jahre
Herstellung der Beleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung oder andere Teilanlagen, Durchführung Grunderwerb	5 Jahre

Bei der Festlegung der Verschonungsfrist für Erschließungs- und Ausbaubeiträge richtet sich diese nach dem Umfang der Maßnahme.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

In der Anlage 1 werden die Abrechnungseinheiten auf einem Lageplan dargestellt.

Anlage 2

Anlage 2 enthält die vom Gesetzgeber geforderte Begründung über die Bildung der Abrechnungseinheiten.

Der Entwurf der Satzung liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Bürdenbach wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf (außer Gemeindeanteil für Abrechnungseinheit 1 und 3) beschlossen.

Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den jeweiligen Gemeindeanteilen der drei Abrechnungseinheiten werden im Wesentlichen übernommen, mit der Maßgabe, dass der Gemeindeanteil für die Ab-

rechnungseinheit 1 (Kerngemeinde) auf 30 %, für die Abrechnungseinheit 2 (Wochenendhausgebiet) auf 20 % und für die Abrechnungseinheit 3 (Grube Louise) auf 50 % festgelegt wird.

Für die Abrechnungseinheit 3 wird der Abwägungsvorschlag wie folgt ergänzt:

Die Bergstraße Richtung Lammrickskaul wird rege von den Einwohnern der Kerngemeinde Bürdenbach sowie von Verkehrsteilnehmern aus Güllesheim genutzt. Über die sich anschließende K 1 ist Oberlahr, Flammersfeld und Neustadt schneller zu erreichen. Aus diesem Grund weißt die Bergstraße als Abkürzungsstrecke erheblichen Durchgangsverkehr auf.

Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums wird der Gemeindeanteil auf 50% (überwiegender Durchgangsverkehr) festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 7 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 **Aufnahme in die Vorschlagsliste**

In diesem Jahr sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Jede Ortsgemeinde hat das Recht, eine Person zu benennen. Grundsätzlich sind Wahlen nach § 40 GemO in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

Das Stimmrecht der Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO bei Wahlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufnahme der nachgenannten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu.

Name, Vorname	Drees, Claudia
Geburtsname	Grützner
Geburtsjahr	1984
PLZ Wohnort	56593 Bürdenbach
Beruf	Berufssoldatin

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 8 Verschiedenes

- Die Homepage der Ortsgemeinde soll veröffentlicht werden. Werbung nicht ortsansässiger Vereine kann jedoch im Schaukasten der Ortsgemeinde ausgehängt werden.
- Die Betreiberin des Hotels fragt an, ob ein Barfuß-Pfad in der Ortsgemeinde hergestellt werden kann. Die Ortsgemeinde klärt Fördermöglichkeiten für die Herstellung eines Barfuß-Pfades. Gleichzeitig soll geprüft werden, welche Wegstrecke geeignet ist.